

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	38	ausgegeben in Holzwickede am	16.02.2023	Nummer	2
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
2	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzwickede für das Haushaltsjahr 2023	4 - 8

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-110; Ansprechpartnerin Frau Kurrat

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Holzwickede für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. Nr. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Holzwickede voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	52.369.763,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.994.363,00 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.052.541,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.511.035,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.094.670,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.988.900,00 EUR

Dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.894.230,00 EUR
Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.160.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.894.230,00 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf

- | | |
|---|------------------|
| - Die erforderliche Aufnahme von Krediten für Investitionen | 4.299.230,00 EUR |
| - Die erforderliche Aufnahme von Krediten für Ausleihen an Beteiligte | 550.000,00 EUR |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

400.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird im Haushaltsjahr 2023 auf

3.624.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 560 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

(Die Steuersätze werden durch die gesonderte Festsetzung der Steuerhebesätze in der Gemeinde Holzwickede festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltsatzung nur deklaratorische Bedeutung)

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/ Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR der Kämmerer.

Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 30.000,00 EUR entscheidet der Gemeinderat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über-/ und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR.

Folgende Haushaltspositionen sind hiervon ausgenommen:

- Interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen
- Kalkulatorische Kosten und
- Sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

§ 9

Budgets

Unter Anwendung des § 21 KomHVO wird Folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen des Gebäudemanagements (bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftungskosten) innerhalb aller Produktgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe zu einem Budget verbunden. Das gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Auszahlungen für das Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe. Eine Inanspruchnahme ist vorher im Fachbereich III -Finanzen- zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb einer Produktgruppe verwendet werden können.

Auch Mehreinzahlungen innerhalb einer Produktgruppe können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen und Aufwendungen Gebäudemanagement) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Fachbereich III - Finanzen- zu beantragen.

Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Unterbudgets gebildet.

§ 10

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 13 KomHVO NRW, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird grundsätzlich auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als unterstaatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 19.12.2022 angezeigt worden.

Aufgestellt:
Holzwickede, 07.12.2022


Andreas Heinrich
Gemeindekämmerer

Bestätigt:
Holzwickede, 07.12.2022.


Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 08.30. bis 12.00 Uhr und 13.30 -15.30 Uhr, freitags von 08.30. – 12.00 Uhr) im Dienstgebäude Holzwickede, Allee 5, öffentlich aus.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 15.02.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin